

Stammesordnung des VCP - Stamm Vasqua/Boppard

(letzte Änderung 14.03.2009)

1. Präambel

Der VCP - Stamm Vasqua/Boppard ist ein Teil des Gaus Nassau-Oranien und ist Mitglied im VCP Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar.

Als Teil eines christlichen Jugendverbandes will er seinen Mitgliedern das Evangelium Jesu Christi näher bringen und sie zur christlichen Lebensführung anhalten.

Als Teil eines Pfadfinderverbandes begründet er seine Arbeit auf die Schriften Sir Robert Baden-Powells. Er ist sich dabei seiner pädagogischen und gesellschaftspolitischen Verantwortung und seiner Rolle als Teil eines koedukativen Verbandes bewusst. Die Verwendung der männlichen Form (Pfadfinder statt Pfadfinder/in, Stammesführer statt Stammesführer/in, usw.) in dieser Ordnung ist einzig aus Gründen der Lesbarkeit gewählt worden und drückt keine Beschränkung auf geschlechtsspezifische Inhalte aus.

Der Stamm Vasqua/Boppard umfasst alle VCP-Arbeit in der Stadt Boppard (mit allen Ortsbezirken).

2. Das Stammething

2.1 Das Stammething ist das oberste Beschluss fassende Gremium des Stammes Vasqua/Boppard. Es tagt mindestens einmal jährlich.

2.2 Das Stammething beschließt
- über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Stammes
- Ordnungen, die den Stamm betreffen
- über die Erteilung von Entlastungen.

Das Stammething wählt
- den Thingvorstand
- den Stammesältesten
- den Geschäftsführer
- den Stammesführer bzw. das Stammesführungsteam

Das Stammething nimmt den Kassenbericht durch den Geschäftsführer und die Rechenschaftsberichte durch die Stammesführung entgegen.

2.3 Das Stammething bestellt zwei Kassenprüfer für die folgende einmalige Kassenprüfung (einfache Mehrheit)

2.4 Stimmberechtigte des Stammesthings sind
- die Mitglieder der Stammesführung
- alle Pfadfinder des Stammes
- alle Späher des Stammes
- alle Rover des Stammes
- alle Kreuzpfadfinder des Stammes
- ein VFVCP-Vertreter, der nicht Mitglied im VCP sein muß
Alle o.g. Personen müssen Mitglied im VCP sein und aktiv am Leben des Stammes teilnehmen (Entscheidung durch den Stammesrat)

2.5 Alle unter 2.4 genannten Personen werden spätestens 4 Wochen vor dem Thing über den Termin schriftlich oder per email informiert.

2.6 Anträge, die auf dem Thing behandelt werden sollen, sind spätestens 3 Wochen vor dem Thing schriftlich einzureichen.

2.7 Den unter 2.4 genannten Personen müssen spätestens eine Woche vor dem Thing die Tagesordnung und der Text der gestellten Anträge vorliegen.

2.8 In besonderen Ausnahmefällen darf der Thingvorstand die unter 2.5 genannte Frist auf Beschluss des Stammesrates unterschreiten.

- 2.9 Die Geschäftsordnung des Things ist Teil der Stammesordnung.
- 2.10 Das Stammesthing ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wird.
- 2.11 Auf Beschluss des Stammesrates mit 2/3 Mehrheit kann der Thingvorstand gezwungen werden, ein neues Stammesthing einzuberufen.
- 2.12 Über das Thing ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens 8 Wochen nach dem Thing den Mitgliedern vorliegen muss

3. Der Thingvorstand

- 3.1 Der Thingvorstand besteht aus dem Stammesältesten, einem Vorsitzenden und einem Schriftführer.
- 3.2 Der Vorsitzende und der Schriftführer werden mit absoluter Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3.3 Der Thingvorstand bereitet das Thing vor, beruft es ein und leitet es.
- 3.4 Der Thingvorstand überwacht die Einhaltung der Stammesordnung und der Thingbeschlüsse
- 3.5 Er entscheidet bei Unklarheiten über die Auslegung der Stammesordnung oder der Thingbeschlüsse.
- 3.6 Der Thingvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3.7 Der Thingvorstand hat beratende Funktion und Zugang zu allen Gremien des Stammes.

4. Der Stammesälteste

- 4.1 Zum Stammesältesten wählt das Stammesthing einen in der Stammesarbeit erfahrenen Pfadfinder, der das Vertrauen des Stammes genießt.
Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er muss über 18 Jahre alt sein.
- 4.2 Der Stammesälteste wird mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt.
- 4.3 Der Stammesälteste unterstützt den Stamm in seiner Arbeit. Bei Streitigkeiten wird er vermittelnd tätig.

5. Die Stammesführung

- 5.1 Die Stammesführung besteht aus ein bis 3 Personen, von denen mindestens einer 18 Jahre oder älter sein muss.
- 5.2 Die Mitglieder der Stammesführung werden vom Stammesthing mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5.3 Die Stammesführung berät die Gruppen bei ihrer Arbeit und leistet ihnen Hilfestellung.
- 5.4 Sie vertritt die Interessen des Stammes auf Gau- und Landesebene sowie in der Öffentlichkeit.
- 5.5 Sie wahrt die Interessen des Stammes gegenüber anderen Organisationen.
- 5.6 Die Stammesführung organisiert, leitet oder delegiert Stammesveranstaltungen, insbesondere Stammeslager, Schulungen und Treffen.
- 5.7 Sie ernennt Ehrenmitglieder des Stammes nach Beschluss des Stammesthings

- 5.8 Die Stammesführung beruft Gruppenführer und bestätigt sie in ihrem Amt. Nach Absprache mit dem Stammesrat kann die Stammesführung die Gruppenführer wieder entlassen.
- 5.9 Tritt der Stammesführer oder ein Teil der Stammesführung zurück, wählt der Stammesrat mit einfacher Mehrheit einen geschäftsführenden Stammesführer bis zum nächsten Stammesthing. Ein außerordentliches Stammesthing zur Neuwahl der Stammesführung muss innerhalb von 3 Monaten unter Wahrung von Abschnitt 2 dieser Stammesordnung einberufen werden. Kann bei der Wahl keine Einigung erzielt werden, leitet der Stammesälteste vertretungsweise den Stamm oder ernennt einen geschäftsführenden Stammesführer bis zum nächsten außerordentlichen Thing.
- 5.10 Dem Stammesführer bzw. einem Mitglied der Stammesführung kann mit einer 2/3 Mehrheit des Stammesrats das Mißtrauen ausgesprochen werden. In diesem Fall ist ein außerordentliches Stammesthing zur Bestätigung oder Neuwahl der Stammesführung einzuberufen. Dies muss innerhalb von 3 Monaten und unter Wahrung von Abschnitt 2 der Stammesordnung geschehen. Im Falle eines Rücktritts wird wie unter Absatz 5.9 verfahren.

6. Der Geschäftsführer

- 6.1 Der Geschäftsführer ist für die gesamten finanziellen und geschäftlichen Abwicklungen des Stammes verantwortlich. Alle Geschäfte des Stammes werden im Einvernehmen mit der Stammesführung nur von ihm oder einem von ihm besonders Beauftragten durchgeführt.
- 6.2 Der Geschäftsführer muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Der Geschäftsführer wird vom Stammesthing vorgeschlagen und mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt. Sollte kein Geschäftsführer gewählt werden, ist der Stammesälteste für die Geschäfte des Stammes verantwortlich.
- 6.4 Er legt dem Stammesthing jährlich Rechenschaft über seine Arbeit ab.
- 6.5 Der Stammesrat kann dem Geschäftsführer das Misstrauen wie unter Punkt 5.10 aussprechen.
- 6.6 Ausgaben über 50 € dürfen der/die Stammesführer und der Geschäftsführer nur mit Genehmigung des Stammesrates tätigen. Geldausgaben ab 500 € benötigen die Zustimmung des Stammesthings. Hiervon ausgenommen sind Kosten für eine Stammesunternehmung.

7. Der Stammesrat

- 7.1 Im Stammesrat haben folgende Personen das Stimmrecht:
- Die Stammesführung
 - Der Geschäftsführer
 - Alle Gruppenführer, die von der Stammesführung bestätigt sind
 - Ein Vertreter des VFVCP
 - alle weiteren Amtsinhaber die auf dem Thing sowie Japlatre gewählt worden sind.
- 7.2 Der Stammesrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag festgestellt werden, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.3 Der Stammesrat berät und beschließt über die laufende Arbeit des Stammes.
- 7.4 Der Stammesrat tagt in der Regel alle zwei Wochen.
- 7.5 Er soll von der Stammesführung mindestens eine Woche vor dem Zusammentreffen einberufen werden. Auf Antrag von 1/3 der Stimmberechtigten kann die Stammesführung zur Einberufung gezwungen werden.
- 7.6 Jeder Vasquaner hat das Recht an Stammesräten teilzunehmen und hat dort auch Rederecht.

8. Koedukation

In den einzelnen Stufen (Wölflinge, Pfadfinder, Rover) bestimmt der jeweilige Gruppenführer in Absprache mit der Stammesführung die Zusammensetzung (Mädchen und/oder Jungen) ihrer Gruppen. Es gibt keine Einschränkung auf gemischte noch auf reine Mädchen- oder Jungengruppen.

9. Mitgliedschaft

- 9.1 Mitglied im Stamm Vasqua/Boppard ist, wer sich im Einvernehmen mit dem Stammesrat schriftlich beim Landesbüro Rheinland-Pfalz/Saar des VCP angemeldet hat und dabei seine Zugehörigkeit zum Stamm Vasqua/Boppard erklärt hat.
- 9.2 Abmeldungen erfolgen schriftlich beim Landesbüro
- 9.3 Ein Ausschluß von Mitgliedern, die dem Stamm Schaden zugefügt haben, kann auf Antrag mit 2/3 Mehrheit des Stammesthings erfolgen. Der Stammesrat kann mit 2/3 Mehrheit die Mitgliedschaft bis zum nächsten Stammesthing aussetzen.
- 9.4 Funktionen im Stamm Vasqua/Boppard können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.

10. Durchführung von Lagern und Fahrten

- 10.1 Alle Fahrten, Lager und sonstige Stammesaktionen werden grundsätzlich von der Stammesführung geplant, durchgeführt und geleitet. Die Stammesführung kann Mitgliedern des Stammes (z.B. Sippenführern) die Planung und Leitung eines Lagers oder einer sonstigen Aktion nach Absprache mit dem Stammesrat in Einzelfällen übertragen. Die Lagerkasse wird vom Geschäftsführer oder einem von ihm bestimmten Stammesmitglied geführt.
- 10.2 Bei allen Fahrten, Lagern und sonstigen Aktionen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Diese Bestimmungen können durch zusätzliche Auflagen der Stammesführung oder Lagerleitung ergänzt werden. Sollte es hierbei Unstimmigkeiten geben, so entscheidet die Stammesführung im Einvernehmen mit den Lagerteilnehmern, die 21 Jahre oder älter sind. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz und die von der Stammesführung oder Lagerleitung bestimmten Ergänzungen können mit einem Ausschluß aus dem Stamm Vasqua/Boppard geahndet werden. Dabei wird wie in 9.3 verfahren.
- 10.3 Gäste (nicht beim VCP angemeldete Personen) können in der Regel an Lagern und Fahrten nur einmal teilnehmen. Über die Teilnahme an Fahrten und Aktionen des Stammes Vasqua/Boppard von Pfadfindern des VCP aus anderen Stämmen sowie Gästen entscheidet der Stammesrat.

11. Aufnahmeordnung

Die Aufnahmeordnung des Gaus Nassau-Oranien ist Bestandteil dieser Stammesordnung

12. Rover

Die Gauroverkonzeption des Gaus Nassau-Oranien ist Bestandteil dieser Stammesordnung

13. Wölflinge

Die Wölflingsordnung des Gaus Nassau-Oranien ist Bestandteil dieser Stammesordnung

14. Schlußvorschriften

Änderungen und Ergänzungen dieser Stammesordnung werden mit 2/3 Mehrheit des Stammesthings beschlossen.